

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2014/060/1</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 13.05.2014	Aktenzeichen FD I.1.8	Federführend: Frau Duske

### Betreff

**Zustimmung für Mehraufwendungen gemäß § 95 d GO in Höhe von 23.736 € für das Haushaltsjahr 2014**

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Stadtverordnetenversammlung	<b>Datum</b> 26.05.2014	<b>Berichterstatter</b> Herr Conring
------------------------------------------------------------------------	----------------------------	-----------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	11145.5231000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	Jährlich 35.600 € für zunächst 5 Jahre			
Folgekosten:	Abhängig von der Folgenutzung oder Verwertung des Grundstückes, maximal jedoch 44.500 €/p. a. ab Jahr 6 (bei 5 % Erbbauzins)			
<b>Bemerkung:</b> Anteilig für 2014 ab 01.05.2014: 23.736 €				

### Beschlussvorschlag:

Durch die von der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2014 erteilte Zustimmung zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde werden für die Zeit ab Mai bis Ende 2014 Erbbauzinsen (PSK 11145.5231000) in Höhe von 23.736 € fällig. Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung des genannten Betrages gem. § 95 d GO wird entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses vom 15.04.2014 zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge innerhalb des Ergebnishaushalts, PSK 61100.4111000/Schlüsselzuweisungen.

### Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.04.2014 in öffentlicher Sitzung über die Vorlage Nr. 2014/027 beraten und mehrheitlich dem Beschlussvorschlag zugestimmt. Dabei handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung darüber, dass fünf Hortgruppen der Grundschule Am Reesenbüttel vorübergehend in der Rudolf-Kinau-Straße 13 bis 17 eingerichtet werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines entsprechenden Erbbaurechtsvertrages mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg.

Der Finanzausschuss hat am 15.04.2014 – ebenfalls in öffentlicher Sitzung – über die Vorlage Nr. 2014/038 beraten und mehrheitlich dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Dabei ging es in Punkt 1) des Beschlussvorschlages um Einzelheiten des Erbbaurechtsvertrages sowie in Punkt 2) des Beschlussvorschlages um eine überplanmäßige Mittelbereitstellung von 23.736 € für die in diesem Jahr anfallenden Erbbauzinsen.

In der vorgenannten Sitzung des Finanzausschusses wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob diese Vorlage nachfolgend noch in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln ist. Gem. § 28 Nr. 15 GO und der dazu vorliegenden Kommentierung Bracker/Dehn (10. Auflage/Seite 245) bezieht sich der gesetzliche Zuständigkeitsvorbehalt zugunsten der Stadtverordnetenversammlung „... ausschließlich auf die jeweilige Grundsatzentscheidung, also den Vermögenserwerb bzw. das Leasinggeschäft als solches. Weitere damit im Zusammenhang stehenden Folgeentscheidungen fallen nicht automatisch in die Zuständigkeit des obersten Organs.“

Die Grundsatzentscheidung über den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2014 in Kenntnis der wesentlichen Konditionen beschlossen. Die vertragliche Ausgestaltung bedarf danach nicht mehr der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist jedoch die überplanmäßige Mittelbereitstellung von 23.736 € (Erbbauzinsen 2014) bei PSK 11145.5231000 durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen.

Der Deckungsvorschlag wird dahingehend geändert, dass Mehrerträge im Ergebnishaushalt herangezogen werden. Die Deckung kann durch Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben, PSK 61100.4111000, erfolgen.

Ab 2015 sind die benötigten Mittel im Haushalt zu veranschlagen. Rechtzeitig vor Ablauf des für die Hortunterbringung vorgesehenen Zeitraumes sind Entscheidungen über die Folgenutzung oder aber anderweitige Verwertung des Grundstückes zu treffen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister